

<b>SPORTVEREIN DÄLLIKON STATUTEN</b>
--

## **ALLGEMEINES**

### **1. Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Sportverein Dällikon	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

### **2. Im Text verwendete Bezeichnungen**

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

### **3. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

**I. NAME UND SITZ**Art. 1

Der Sportverein Dällikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Dällikon

Sitz

**II. ZWECK DES VEREINS**Art. 3

Der Verein

Zweck

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf das sportliche Angebot für die Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.
- beteiligt sich an Anlässen die das Dorfleben aktivieren.

Art. 4

Der Verein ist mit allen Abteilungen Mitglied

Zugehörigkeit

- des ZTV
- und damit des STV

deren Statuten, Reglementen und Vertägen er sich unterstellt.

Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle komplementär versichert.

Versicherung

**III. VEREINSSTRUKTUR**Art. 5

Dem Verein gehören als selbständige Abteilungen an:

Bestand,  
Riegen

- Abteilung Jugend
- Abteilung Erwachsene
- Abteilung Kurse und Diverses

Art. 6

Weitere Abteilungen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Gründung von  
Abteilungen

#### IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

##### Art. 7

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Mitglieder mit besonderer Auszeichnung
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

Mitgliederkategorien

##### Art. 8

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr abgeschlossen hat.

Jüngere Personen sind automatisch Jugendmitglieder.

Mindestalter

##### Art. 9

Die Leiter der einzelnen Programme erfassen die Ein- und Austritte laufend und melden diese zwecks Beitragserhebung und Informationen via Abteilungsleiter dem Vorstand.

Eintritte können jederzeit erfolgen. Austritte erfolgen per GV.

Eintritt, Austritt

##### Art. 10

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Liste gestrichen werden.

Streichung

##### Art. 11

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Dagegen kann an der Mitgliederversammlung Einsprache erhoben werden.

Ausschluss

##### Art. 12

Als „Mitglieder mit besonderer Auszeichnung“ können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Mitglieder mit besonderer Auszeichnung

Die Verleihung wird vom Vorstand beantragt.

##### Art. 13

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Verleihung wird vom Vorstand beantragt.

Ehrenmitglieder

Art. 14

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Leitern oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 15

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder, Gönner

**V. ORGANE**Art. 16

Die Organe des Vereins sind

Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

**Generalversammlung**Art. 17

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt. Sie setzt sich zusammen aus den

Termin und Zusammensetzung

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Art. 18

Der GV obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS

- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fährriehs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 19

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 20

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung  
Beschlussfähigkeit

Art. 21

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche  
GV

Art. 22

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und  
Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Vereinsversammlung**

Art. 24

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Einberufung,  
Kompetenz

Die Einladung hat schriftlich und 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

## Vorstand

### Art. 25

Der VS setzt sich in der Regel aus fünf Personen zusammen, welche die folgenden Funktionen inne haben:

- Präsident
- Vizepräsident
- technischer Leiter
- Finanzverantwortlicher
- Administrativverantwortlicher

Der VS ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

### Art. 26

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

### Art. 27

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### Art. 28

Der Präsident zeichnet zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Finanzverantwortliche zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Finanzverantwortliche Einzelunterschrift.

## Spezialkommissionen

### Art. 29

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## Revisoren

### Art. 30

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Diese bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

Zusammensetzung

Aufgaben

Einberufung

Zeichnungsbe-  
rechtigung

Zusammensetzung

Art. 31

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

Art. 32

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm- und Wahlbüro

**VI VERWALTUNG**Art. 33

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 34

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind im Funktionendiagramm und in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 35

Für den Erlass des Funktionendiagramms ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

Art. 36

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

**VII FINANZEN**Art. 37

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

Geschäftsjahr

Art. 38

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Art. 39

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten (Spesen- und Leiterentschädigungen)
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an div. Anlässen (Wettkämpfe, Plausch, etc.)
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Ausbildungskosten
- Werbekosten
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Ausgaben

Art. 40

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 41

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

Beitragsbefreiung

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (pro rata)

Art. 42

Das Vereinsvermögen darf nur in risikoarmen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 43

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds, Stiftungen

Art. 44

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung  
Fonds und  
StiftungenArt. 45

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

**VIII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**Art. 46

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an einer beschlussfähigen GV vorgenommen werden.

Teilrevision



Art. 47

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 48

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV.

Besondere Fälle

Art. 49

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 50

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel der Statuten des ZTV.

Vermögens-  
verwendung bei  
VereinsauflösungArt. 51

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16.03.2001.

Frühere  
BestimmungenArt. 52

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06.02.2009 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den TV GLZ in Kraft.

Inkraftsetzung

Ort und Datum Dällikon, 12. Jun. 2009

Für den Sportverein Dällikon

Der Präsident:



Luca Imoberdorf

Die Administrativverantwortliche:



Cornelia Meier

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 17.6.09 genehmigt.

Der Zentralpräsident:



Kurz Menzi

Der Geschäftsführer:



Christoph Zarth